

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.355.940

Wien, am 1. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Schuh hat am 1. April 2026 unter der Nr. **5580/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ALIF und der Moscheebau in Freistadt“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3, 11 und 12:

- *Bestehen laut Direktion für Staatsschutz und Nachrichtendienst (DSN) Verbindungen zwischen ALIF und Milli Görüs, die der deutsche Verfassungsschutz laut seinem jüngsten Jahresbericht als „verfassungsfeindlich“ und „extremistisch“ einstuft?*
 - a. *Falls ja, in welcher Form?*
 - b. *Falls ja, geht davon eine konkrete Gefahr für unseren Staat oder die Bevölkerung aus?*
 - c. *Falls nein, warum können Medien, die „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ sowie die vereinseigenen Social-Media-Auftritte Nachweise darüber liefern?*
- *Gibt es zum Stichtag der Anfrage Mitglieder, die ALIF zuzurechnen sind, die von der DSN oder dem LSE überwacht werden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Anzahl und Bundesland)*

- *Gab es in der Vergangenheit Mitglieder, die ALIF zuzurechnen sind, die von der DSN oder dem LSE bzw. ihren Vorgängerinstitutionen überwacht wurden? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und Bundesland für den Zeitraum 2020 bis 2025)*
- *Wie viele sogenannte „Gefährder“ im Bereich Terrorismus, wie u.a. im SIAK Journal (1/2019) definiert, gibt es zum Stichtag der Anfrage in Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)*
- *Wie viele sogenannte „Gefährder“ im Bereich Terrorismus, wie u.a. im SIAK-Journal (1/2019) definiert, gab es jeweils zum Stichtag 1. Januar in Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland für den Zeitraum 2020 bis 2025)*

Auf Grund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung - und sei es auch eine verneinende - Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, ob und wenn ja, welche Informationen vorliegen, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Da die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen wesentlichen äußeren und inneren Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen würde, wird von einer öffentlichen Erörterung im Wege einer parlamentarischen Anfragebeantwortung Abstand genommen. Es darf in diesem Zusammenhang auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten verwiesen werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Gab es seit 2020 bis zum Stichtag der Anfrage Festnahmen von ALIF- Mitgliedern im Zusammenhang mit Extremismus oder Radikalisierung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und Bundesland)*
- *Gab es seit 2020 bis zum Stichtag der Anfrage Anzeigen gegen ALIF-Mitglieder im Zusammenhang mit Extremismus oder Radikalisierung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr, Anzahl und Bundesland)?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Von einer anfragebezogenen retrospektiven manuellen Auswertung muss aufgrund des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Abstand genommen werden.

Zu den Fragen 6, 9 und 13:

- *Ein türkischstämmiger Freistädter Gemeinderat der SPÖ wird 2021 in der Publikation „Die Millî Görüş“ der „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ erwähnt: „Weitere Beispiele für die enge Vernetzung Milli Görüş-naher Strukturen mit politischen Institutionen in Österreich sind z.B. Ibrahim Cansiz [. . .]. Cansiz ist neben seiner Tätigkeit als Jugendvorsitzender des Dachverbandes ALIF auch für die SPÖ als Mitglied im Gemeinderat Freistadt aktiv.“ Im Oktober 2021 berichtete das mittlerweile eingestellte „Oberösterreichische Volksblatt“ von einem Treffen der ALIF-Jugend (Vorsitzender Cansiz) am Wolfgangsee, wo mehrere SPÖ-Gemeinderäte anwesend waren. Vortragender war Turgut Akin, der durch antisemitische Postings wie „Zionismus als großes Problem“ auffiel. Welche Maßnahmen hat das BMI bzw. die DSN samt Vorgängerinstitutionen diesbezüglich ergriffen?*
- *In einem Onlineartikel wird der zuständige Landesrat aus Oberösterreich im Zusammenhang mit der „Türkischen Kultur- und Unternehmermesse“, die von 3. bis 6. April 2026 vom oberösterreichischen Verein (ALIF) in Salzburg mit „problematischen Gästen“ organisiert wird, wie folgt zitiert: „Nein, Hass und Extremismus - egal von welcher Seite - haben bei uns keinen Platz.“ Wie werden Sie in Ihrem Zuständigkeitsbereich auf Bundesebene dieser Aussage nachgekommen?*
- *In Ihrer Vergangenheit als Innenminister haben Sie zahlreiche parlamentarische Anfragen in Zusammenhang mit dem Politischen Islam nur lückenhaft beantwortet (16715/J⁵ in XXVII. GP, 656/J⁶ bzw. 309/J⁷ in XXVIII. GP). Nehmen Sie die Gefahr des Politischen Islams ernst?*
 - a. *Falls ja, inwiefern konkret? (Bitte um Aufschlüsselung nach Personaleinsatz, Anzahl überwachter Personen und genereller Maßnahmen seit 2020)*
 - b. *Falls nein, warum nicht- wenn selbst das LSE OÖ den Politischen Islam als größte Gefahr sieht?*

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, die Landespolizeidirektionen sowie die Landesämter Staatsschutz und Extremismusbekämpfung treten im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs allen Formen von Terrorismus in den jeweiligen Bundesländern entgegen. Zu diesem Zweck bedienen sie sich allen rechtlich zur Verfügung stehenden Befugnissen und Repressions- sowie Präventionsmaßnahmen insbesondere nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz, dem Sicherheitspolizeigesetz sowie der Strafprozessordnung. Von einer detaillierten Beantwortung muss aus polizeitaktischen Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Aus der öffentlichen Bekanntgabe detaillierter Informationen könnten Rückschlüsse gezogen werden und dadurch die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden

erschweren bzw. unmöglich machen und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *In der Publikation „Die Milli Görüs“ der „Dokumentationsstelle Politischer Islam“ von 2021 heißt es weiter: „Ein wesentlicher Punkt der Ideologie ist das Bekenntnis zur Adil Düzen Erbakans, die die „Ordnung des Westens“ als zu überwindendes System betrachtet, was laut Kandel nach wie vor wegweisend für die gesamte Milli Görüs Bewegung ist. Ein weiteres relevantes Phänomen ist die Bestrebung ein paralleles Bildungssystem zu etablieren, welches der Abschirmung von als unislamisch gedeuteten Einflüssen dienen soll. Wie auch die deutsche IGMG generell, sind die drei Föderationsverbände (Avusturya islam Federasyonu (AiF), islamische Föderation Wien (IFW), Austria Linz islamische Föderation (ALIF) in Österreich stark in der Bildungs- und Jugendarbeit aktiv.“¹ Deckt sich diese Aussage mit der Beurteilung der DSN?
a. Falls ja, warum?
b. Falls nein, warum nicht?*
- *In einem Onlineartikel wird der Landesvorsitzende einer Landtagspartei nach der Konfrontation mit dem Umstand, dass ALIF-Mitglieder Gemeinderäte wären, nach seiner Rücksprache mit dem LSE wie folgt zitiert: „Einzelne Personen der ALIF neigten aber durchaus zu stark rückwärtsgewandten und extrem konservativen islamischen Ansichten bzw. Koran-Interpretationen, die eine Schnittmenge zum extremistischen Islamismus bilden.“ Dem Landesvorsitzenden wurde „eine gewisse Wachsamkeit bezüglich dem weiteren ALIF Umfeld empfohlen“. Deckt sich diese Sichtweise des LSE OÖ mit jener der DSN?
a. Falls ja, warum?
b. Falls nein, warum nicht?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 10 und 17:

- *Wurde geprüft, die „Türkische Kultur- und Unternehmerversammlung“, die von 3. Bis 6. April 2026 vom oberösterreichischen Verein (ALIF) in Salzburg mit „problematischen Gästen“ organisiert wird, zu verbieten?
a. Falls ja, warum wurde sie nicht verboten?
b. Falls nein, warum nicht?
c. Wird/wurde die Veranstaltung überwacht?*

- *Lässt sich anhand von erhobenen Integrationsdaten bei Menschen mit Migrationshintergrund bestätigen, dass es bei nachfolgenden Generationen einen Rückgang in Bezug auf die Kenntnis der deutschen Sprache gibt?*
 - a. *Falls ja, warum?*
 - b. *Falls nein, warum nicht?*

Die Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme.

Zu den Fragen 14 bis 16:

- *Widerspricht eine Finanzierung einer Moschee aus dem Ausland, wie eingangs angeführt, dem Islamgesetz 2015, insbesondere § 6 (2)?*
- *Widerspricht die Weigerung von Männern, Frauen aus religiösen Gründen den Handschlag zu verweigern, dem Islamgesetz 2015, insbesondere § 2 (2)?*
- *Ist die Weigerung von Männern, aus religiösen Gründen keiner Frau die Hand zu geben, von der Religionsfreiheit geschützt?*

Die Erstellung von Rechtsgutachten fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 18:

- *Am 1. März 2026 berichtete die Kronen Zeitung davon, dass das Land OÖ angesichts wiederholter Einladungen islamistischer und terrorverherrlichender Referenten durch einen türkischen Kulturverein diese aufgrund eines Extremismusverdachts an den Verfassungsschutz gemeldet hat. Welcher türkische Kulturverein ist davon betroffen?*
 - a. *Welche konkreten Einladungen waren davon betroffen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Referent und durchführendem Verein)*
 - b. *Welche Referenten waren davon betroffen? (Bitte um Aufschlüsselung nach dem Grund für den Extremismusverdacht)*
 - c. *Welches Ermittlungsergebnis hatte diese Anzeige zur Folge?*
 - d. *Welche sonstigen Maßnahmen des BMI hatte diese Anzeige zur Folge?*
 - e. *Werden Sie sich künftig verstärkt mit der Gefahr des radikalen Islams befassen, wenn bereits Bundesländer diesbezügliche Anzeigen erstatten?*
 - f. *Welche rechtlichen Einschränkungen gelten aktuell für derartige Veranstaltungen? (Bitte um Aufschlüsselung nach konkreten Maßnahmen)*
 - g. *Welche rechtlichen Einschränkungen planen Sie künftig für derartige Veranstaltungen? (Bitte um Aufschlüsselung nach konkreten Maßnahmen und Zeitpunkt)*

Von der Beantwortung dieser Frage ist auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) Abstand zu nehmen. Das Recht auf Datenschutz kommt nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen zu.

Gerhard Karner

